

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Gemeinde Karlshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlshagen vom **30.03.2000** und der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg Vorpommern folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1 Änderung der Hafengebührensatzung

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Karlshagen vom 16.09.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berechnung der Jahresliegegebühr für die Liegeplätze Nr. 1 bis 103 erfolgt durch Multiplikation der Länge mit der Breite des Liegeplatzes und dem Faktor 28 für DM und 14,32 für Euro. Das entstandene Produkt ergibt die Höhe der Liegegebühr in DM bzw. Euro für ein Jahr. Die Beträge werden ab bzw. auf volle 10 Cent gerundet ( unter 5 Cent ab- und ab 5 Cent aufgerundet). Grundlage für die Berechnung der Jahresliegegebühr für die Liegeplätze 104 bis 112 und der Sonderliegeplätze sowie für die Berechnung der Tagesliegegebühr aller Liegeplätze ist die Schiffslänge.“

2. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Liegeplatz für einen kürzeren Zeitraum als ein Monat beansprucht so ist je Tag eine Liegegebühr von 1,90 DM bzw. 0,97 Euro je Meter Schiffslänge zu zahlen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen d. 17.04.2000

*Seiffert*  
Seiffert  
Bürgermeisterin



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 05/2000 in Kraft getreten.